

5.2.JI. Die Wahrheit der gerichtlichen Erkenntnisse — Ziel der Beweisführung im Strafverfahren

Die exakte Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren ist für die Erfüllung der den Organen der Strafrechtspflege gestellten Aufgaben unerlässlich. Sie ist Voraussetzung einer gerechten und gesetzlichen Entscheidung der Gerichte über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten.

Wahre Erkenntnisse im Strafverfahren, als Grundlage gerechter und überzeugender Urteile, festigen das sozialistische Rechtsbewußtsein und tragen zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bei.

Die Gerechtigkeit des Urteils setzt die Wahrheit der ihm zugrundeliegenden Erkenntnisse unabdingbar voraus. Auch für den Erziehungserfolg ist eine Voraussetzung, daß dem Urteil nur *wahre* und alle für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters *erforderlichen* Erkenntnisse zugrundeliegen. Desgleichen müssen alle wahren und wesentlichen Erkenntnisse über die Ursachen und Bedingungen der konkreten Straftat unbedingt gewonnen werden.

Aus dem Gesagten können wir schlußfolgern, daß die Ziele für das Strafverfahren, die die Arbeiterklasse in der Verfassung der DDR festgelegt hat, nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse erreichbar sind. Darin kommt eine wesentliche Seite der Einheit von Wahrheit und Parteilichkeit im Strafverfahren zum Ausdruck, *denn auch im Strafverfahren setzt die Parteilichkeit* (d. h. die konsequente offene Parteinahme für die Sache der Arbeiterklasse und darin eingeschlossen für die objektive Wahrheit) *die Wahrheitsfeststellung voraus.* Der Standpunkt der Arbeiterklasse ergibt sich für den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt und das Gericht in weltanschaulich-methodologischer Hinsicht aus dem Marxismus-Leninismus und in juristisch-methodischer Hinsicht aus dem Gesetz. Allein auf dieser Grundlage läßt sich die adäquate Abbildung einer konkreten Straftat und ihrer Umstände erlangen. Das Gesetz bestimmt andererseits die für die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat *wesentlichen Elemente und Umstände der Handlung und die notwendigen konkreten Formen*, die bei der Gewinnung wahrer Erkenntnisse eingehalten werden müssen.

Die Parteilichkeit im Strafverfahren beinhaltet :

- Sicherung einer marxistisch-leninistischen Grundlage der Erkenntnistätigkeit im Strafverfahren,
- strenge Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und
- Ringen um die Gewinnung wahrer Erkenntnisse als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil.

Will man das Wesen der im Strafverfahren zu erforschenden Wahrheit bestimmen, so kann nur von den gesicherten Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus — hier insbesondere vom dialektischen und historischen Materialismus — ausgegangen werden. Ein gesonderter Wahrheitsbegriff für das Strafverfahren muß abgelehnt werden. Deshalb bildet die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, wonach die *Wahrheit* die objektive Eigenschaft der mensch-